

# Geschäftsordnung des SKC Hard 1951

## Art. 1 Name und Sitz des Vereins.

- (1) Der im Jahre 1951 gegründete Verein führt den Namen „Sport Kegel Club Hard 1951“.
- (2) Sitz des Vereins ist Helmbrechts (bei Waldershof).
- (3) Der Verein ist der KVOO e.V. (Kegelvereinigung Oberfranken/Oberpfalz) angeschlossen.

## Art. 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins besteht ausschließlich in der Förderung des Kegelsports und wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung eines geordneten Spielbetriebs, von Versammlungen und sonstiger sportlicher Veranstaltungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 3 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person auf schriftlichen Antrag werden.

## Art. 4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft erhalten:

- (1) Mitglieder, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Mitglieder für 40 Jahre aktives Kegeln,
- (3) Mitglieder für 50 Jahre Vereinszugehörigkeit
- (4) Auf Beschluß der Vorstandschaft können auch andere Personen zur Ehrenmitgliedschaft ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **Art. 5 Wahl der Vorstandschaft**

- ( 1 ) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Hauptversammlung.
- ( 2 ) Die Vorstandschaft wird für 2 Jahre gewählt.

### **Art. 6 Zusammensetzung der Vorstandschaft**

- ( 1 ) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:  
1. und 2. Vorsitzender; 1. und 2. Sportwart  
1. und 2. Kassier; Schriftführer; Damensportwart(in) (bei Damenspielbetrieb).

### **Art. 7 Beiträge**

- ( 1 ) Der Vereinsbeitrag für Männer, Frauen, Jugendliche wird jeweils von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgelegt.
- ( 2 ) Der Unkostenbeitrag für die Kegelbahnbenutzung wird von der Vorstandschaft festgelegt. Sie ist ermächtigt, entsprechend den Erfordernissen zu verändern.
- ( 3 ) Die Vereinsbeiträge sind bis zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres in bar oder auf das jeweilige Konto des Vereins zu entrichten oder werden durch Lastschrift eingezogen.
- ( 4 ) Der monatliche Unkostenbeitrag für die Kegelbahnmiete wird durch Lastschrift eingezogen.
- ( 5 ) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Zahlungsverweigerer nach zweimaliger vergeblicher Mahnung, nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verein auszuschließen.  
Die betroffene Person ist über diesen Ausschluß schriftlich zu unterrichten.

### **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- ( 1 ) Die Mitglieder sind angehalten, am gesamten Vereinsleben gestaltend mitzuwirken.
- ( 2 ) Alle Veranstaltungen mit ihren Angehörigen zu besuchen.
- ( 3 ) Sie haben die Pflicht die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- ( 4 ) Die Geschäftsordnung des Vereins zu befolgen.
- ( 5 ) In jeder Hinsicht auf das Wohl des Vereins bedacht zu sein.

### **Art. 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- ( 1 ) durch freiwilligen und schriftlichen Austritt,
- ( 2 ) durch Ausschluss (Art. 7 (6))
- ( 3 ) durch Ausschluss eines einstimmigen Beschluß der Vorstandschaft, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Dies gilt für jedes Mitglied, sobald es durch unwürdiges Verhalten den Verein schädigt.
- ( 4 ) durch Tod des Mitglied

#### **Art. 10 Aufgabe des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen innerhalb und außerhalb des Vereins,  
er leitet alle Versammlungen  
und kann Angelegenheiten, welche mit einer Ausgabe von € 400.- im Quartal verbunden sind, selbstständig erledigen.
- (2) Führung der Mitgliederliste
- (3) Bei Abwesenheit übernimmt die Aufgabe sein Stellvertreter

#### **Art. 11 Aufgabe des Sportwarts**

- (1) Der Sportwart ist für die sportliche Abwicklung und reibungslosen Ablauf zuständig und verantwortlich (Meldungen, Mannschaftsaufstellung u.s.w.). Bei Abwesenheit übernimmt die Aufgabe sein Stellvertreter.
- (2) Bei Damenspielbetrieb gilt dies analog für den oder die Damensportwart(in).

#### **Art. 12 Aufgaben des Kassiers**

- (1) Der Kassier hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch nachzuweisen.
- (2) Sämtlicher Schriftverkehr im Aufgabenbereich des Kassiers.
- (3) Nach Abschluß eines Geschäftsjahres hat er die Kasse abzuschließen und die Jahresrechnung zu erstellen, aus welchen Einnahmen und Ausgaben, Vereinsvermögen, sowie Gewinn oder Verlust zu ersehen sind.
- (4) Der 2. Kassier hat dabei nach allen Kräften mitzuarbeiten.

#### **Art. 13 Aufgaben des Schriftführers**

- (1) Dem/der Schriftführer/in obliegt der laufende restliche Schriftverkehr des Vereins, sowie die Information der Presse.
- (2) Er hat die Protokolle sämtlicher Versammlungen zu führen.

#### **Art. 14 Vereinsammlungen**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich am Ende der abgelaufenen Serie statt.
- (2) Weitere Versammlungen sollen nur bei wichtigen Entscheidungen einberufen werden.
- (3) Alle Versammlungen können nur von der Vorstandschaft einberufen werden.
- (4) Zur Hauptversammlung ergeht Einladung schriftlich oder per E-Mail.

#### **Art. 15 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Geschäftsordnungsänderungen bedürfen seiner 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur bei der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

## Art. 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Rot Kreuz, Kolonne Poppenreuth, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## Art. 17 Datenschutz

### Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Verfolgung der Vereinsziele und der Erfüllung der gemäß dieser Geschäftsordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederbetreuung und - Verwaltung.
- (2) Die Grundsätze der Datenverarbeitung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO. Über Art und Umfang der Datenverarbeitung gemäß Absatz (1) informiert der Verein in der „Mitgliederinformation zu Datenschutz“. Diese ist vom Vorstand oder einem geeigneten Beauftragten auf aktuellem Stand zu halten und im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem in der Mitgliederinformation zum Datenschutz genannten Art und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 29.05.81 und der Geschäftsordnungsänderung am 22.07.83 erlassen und einstimmig angenommen. Eine weitere Änderung der Geschäftsordnung erfolgte am 08.05.98 und wurde ebenfalls einstimmig angenommen und trat somit mit diesem Datum sofort in Kraft. Eine weitere Anpassung erfolgte im Mai 2001  
Die erneute Anpassung erfolgte im Mai 2019 und wurde einstimmig angenommen